



Stadtparlament Wil

eingereicht am 06.07.2020

Dringliche Interpellation: Parteien unerwünscht – verfassungswidrige Benutzungsregelung auf dem Wiler Bahnhofplatz

Ausgangslage

Am 05.06.2020 stellte die Stadtkanzlei den Ortsparteien im Hinblick auf die Kommunalwahlen ein Informationsschreiben betreffend Bewilligung von Standaktionen auf öffentlichem Grund zu. Unter anderem wird darauf hingewiesen, «*dass gemäss Benutzungsvertrag zwischen der Stadt Wil und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB die Fussgängerzone östlich des Bushofes für parteipolitische Veranstaltungen nicht benützt werden kann*».

Begründung

In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ist es unabdingbar und selbstverständlich, dass der öffentliche Raum von jedermann zur Verbreitung von Meinungen und Informationen sowie für Unterschriftensammlungen, Wahlwerbung usw. genutzt werden kann. Die Rechtsprechung anerkennt einen bedingten Anspruch auf Nutzung öffentlicher Sachen zur Ausübung von Grundrechten und politischen Rechten. Einschränkungen dieser Rechte sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, insbesondere müssen sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet sein und dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen. Unter keinen Umständen ist es opportun, Meinungsäusserungen und politische Aktivitäten nur deshalb zu verbieten, weil sie kontrovers sind oder nicht dem Common Sense entsprechen.

(Vgl. bspw. BGE 138 I 274, 135 I 302, 127 I 164, 97 I 893.)

Es ist nicht einzusehen, dass Veranstaltungen politischer Parteien die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Bahnhofplatz in einem höheren Masse gefährden als Veranstaltungen anderer Organisationen (die regelmässig bewilligt werden). Ein Verbot, das sich ausschliesslich gegen parteipolitische Veranstaltungen richtet, erscheint daher nicht nur unverhältnismässig, sondern geradezu willkürlich und diskriminierend. Politische Parteien sind ein tragender Pfeiler der Demokratie, was in Art. 137 der Bundesverfassung wie folgt zum Ausdruck gebracht wird: «*Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit*». Vor diesem Hintergrund ist das pauschale Verbot parteipolitischer Veranstaltungen auf dem Bahnhofplatz nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen hätte die Regelung eine offenkundig absurde Konsequenz für den bevorstehenden Stadtratswahlkampf: Jene Kandidat*innen, welche sich als Angehörige einer Partei zu erkennen geben, dürften den Bahnhofplatz nicht für ihre Wahlkampfaktivitäten nutzen. Veranstaltungen ihrer parteilosen Kontrahent*innen wären hingegen bewilligungsfähig, da diese schwerlich als «parteipolitisch» qualifiziert werden könnten.

Fragen an den Stadtrat

- 1) Ist dem Stadtrat bewusst, dass ein Verbot parteipolitischer Aktivitäten auf öffentlichem Grund einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie in die politischen Rechte darstellt?
- 2) Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die für den Bahnhofplatz getroffene Regelung offensichtlich unhaltbar ist?
 - 2a) Falls ja: Ist der Stadtrat bereit, den Benutzungsvertrag mit der SBB ab sofort verfassungskonform anzuwenden und Bewilligungen auch für parteipolitische Veranstaltungen zu erteilen (soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind)?
 - 2b) Falls nein: Vermag der Stadtrat konkret und überzeugend darzulegen, dass die Regelung den einschlägigen verfassungsrechtlichen Kriterien entspricht (Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes und des Willkürverbotes, öffentliches Interesse, gesetzliche Grundlage, Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit)?

Antrag auf Dringlicherklärung

Im Vorfeld der Kommunalwahlen vom 27.09.2020 haben die Parteien ein besonderes Interesse daran, auch den Bahnhofplatz für Standaktionen nutzen zu können. Es sollte deshalb spätestens im August Klarheit darüber bestehen, ob der Stadtrat an der fragwürdigen Benutzungsregelung festzuhalten gedenkt.

Sebastian Koller,
Erstunterzeichner